jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §39 Abs1 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 357;

Rechtssatz

In dem Antrag, allenfalls eine Verhandlung gem § 39 VwGG durchzuführen, kann ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung iSd § 39 Abs 1 Z 1 VwGG nicht erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160169.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at